

Zivil- und Handelssachen, und die zweite über Strafsachen erkennt.

Als Kassationshof in Besetzung von 7 Mitgliedern erkennt der Obergerichtshof über alle Nichtigkeits- oder Kassationsfälle in Strafsachen, die in der Strafprozeßordnung festgelegt sind. In Zivil- und Handelssachen können alle letztinstanzlichen Urteile oder Erkenntnisse wegen Uebertretung der Gesetze oder Verletzung der wesentlichen und unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen angefochten werden.

Der Assisenhof, der ausschließlich mit den eigentlichen Verbrechen befaßt wird, besteht aus 6 Mitgliedern, von denen drei Obergerichtsräte und drei Bezirksrichter sind. Obschon ausschließlich aus Berufsrichtern zusammengesetzt, hat der Assisenhof dennoch, nach Art der aus Laien bestehenden französischen Schwurgerichte, sich zunächst über die Schuldfrage auszusprechen, und wenn diese bejahend ausfällt wird erst das Strafmaß bestimmt.

In der Militärgerichtsbarkeit ist die erste Instanz das Kriegsgesicht, bestehend aus drei Offizieren.

Die Zuständigkeit der Militärgerichte erstreckt sich nur auf die ihnen durch Gesetz und Militärreglemente zugewiesenen Strafsachen, deckt sich ein militärisches mit einem gemeinrechtlichen Verbrechen oder Vergehen, so sind die gewöhnlichen Gerichte zuständig.

In den Händen des Auditors oder Generalauditors die richterliche Beamten sind, ruht der ganze Betrieb der Gerichtssachen.

Der Obermilitärgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und 4 Räten, wovon der erstere und zwei der letzteren Doktore der Rechte, die beiden andern Offiziere sein müssen. Der Obergerichtshof erkennt über Berufung gegen Erkenntnisse des Kriegsgesichts.

Es ist dies ein allgemeiner Ueberblick über die Organisation der einheimischen Gerichtsbarkeit.

— Welches ist Ihre Ansicht über sog. Jugendgerichte?

„Es wäre zu wünschen, daß sie auch bei uns, wie in fast allen unsern Nachbarländern Eingang fänden; und zwar insofern, daß für jugendliche Rechtsbrecher nicht der gewöhnliche Justizapparat spielen, und die Strafe vorherrschen soll, sondern daß der Jugendrichter dazu berufen ist, aus einem tieferen Gefühl, ermahrender, väterlicher erkennen und zur Besserung ermahnen soll. Leider erleben wir es, daß am ersten Dienstag Nachmittag jugendliche Missetäter aller Gattungen vor unseren Zuchtpolizeigerichten erscheinen, und dort den Platz eintauschen mit verstockten, alten Sündern. Die Einführung von Jugendgerichten wäre ein gewaltiger Fortschritt auf dem Gebiet der Jugendhilfe.“

— Möchten Sie mir, bevor Sie über die moderne Rolle der Advokatur sprechen, einige allgemeinen Angaben historischer Natur geben?

„Es gab bei den alten Griechen keine richtigen Advokaten; jeder Bürger war gehalten, seine Rechte vor Gericht selbst geltend zu machen. Zu Rom war der Rechtsbeistand während langer Zeit kostenlos. Er schloß sich von Anfang an dem Patronat an, und er war sozusagen ein Mittel, um sich auf diese Weise eine politische Kundschaft zu bilden und so zu öffentlichen Aemtern und Ehren zu gelangen. Später widmeten sich Berufsdreher dem Beruf, wie Ciceron, Hortensius und andere. Unter Theodoros wurde Ende des IV. Jahrhunderts nach Art der industriellen Corporationen eine Advokatschaft gebildet.“

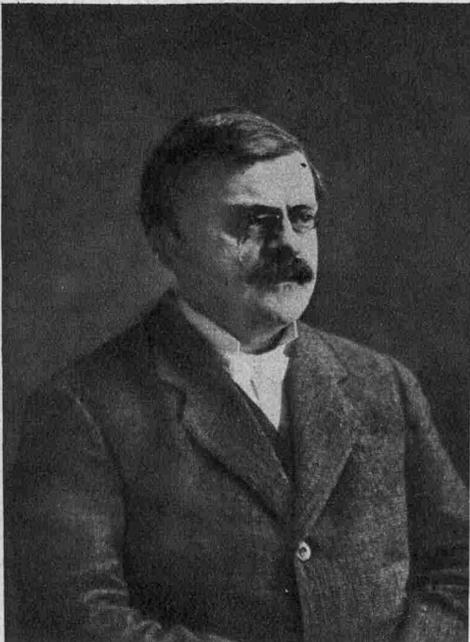
Der Sturz des römischen Kaiserreiches bedeutete das Verschwinden des Barreau. Der Ausdruck «advocatus» tauchte wieder in den kanonischen Texten der alten Konzilien und in den Chroniken des 6. bis 12. Jahrhundert auf; es war dort der Verteidiger der Kirchen, Abteien und Bischöfe, um sie vor dem kirchlichen Richter zu vertreten, und des öfters auch, über ihre Vassallen zu befinden. Unter Karl dem Großen trifft man Männer an, die damit betraut waren, die Prozeßführenden vor Gericht zu vertreten. Vor den geistlichen Gerichtsbarkeiten waren die Advokaten selbst Mitglieder des geistlichen Ordens. Seit dem 12. Jahrhundert übten viele Kleriker das Amt des Advokaten aus, sogar vor den zivilen Gerichtsbarkeiten, trotz der Anstrengungen der Kirche.

Um diese Zeit, also gegen 1300, lebte Sankt Yvo, den alle Advokaturen der Welt zu ihrem Schutzpatron angenommen haben. St. Yvo, Pfarrer oder eher «Offizial» des Bistums von Tréguier besaß den Leumund eines ehrlichen Advokaten, was um diese Zeit nicht die Gewohnheit war, und es gibt einen volkstümlichen Spruch, der von ihm sagt:

Sanctus Yvo erat Brito  
Advocatus et non latro  
Res miranda populo.

Im 13. Jahrhundert hatte die Institution des Barreau bereits so feste Grundlagen erreicht, daß sich die Könige damit beschäftigten, ihnen Reglemente zu verleihen. Und vom 14. Jahrhundert an trennt sich die Advokatur nicht mehr von der Gerichtsbarkeit, an der sie tätig ist, und genießt gewisse Privilegien, die sie bei der Revolution von 1790 verliert. Die Amtstracht der Advokaten wurde aufgehoben und es gab nur mehr offiziöse Verteidiger. Nach dem 18. Brumaire des Jahres VIII ließ der Erste Konsul, indem er die Einsetzung eines Barreau mit der Reorganisation des Gerichtswesens verband, durch ein Gesetz vom 22. Ventose des Jahres XII (13. März 1804) die Wiedereinsetzung der Rechtsfakultäten verordnen. Die vor den Gerichtshöfen bestellten Advokaten müssen im Besitze eines Diploms oder gleichwertigen Titels sein. Desgleichen schreibt das Gesetz die Bildung von Tableaux, und die Vereidigung vor. Es wird ihnen ihre Amtstracht wiedergegeben und sie genießen bald das Vorrecht, die abwesenden Richter und Supplementarrichter zu ersetzen.

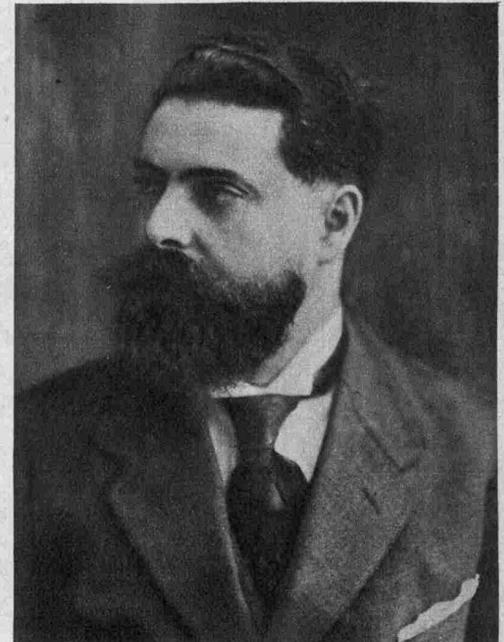
Das Dekret vom 14. Dezember 1810, das den Orden der Advokatur wiederher-



Me. J.-P. Probst



Me. Emile Schlessler



Me. Paul Reiser